

Verhandlung durch Schreiben vom 20. Juni von Eßlingen aus seine Brüder Hans und Wolfgang.

Im Jahre 1526 standen Ulrich v. Schellenberg und die Vertreter der Gemeinden Enfelhofen, Birn, Christelshofen und Siggen (alle drei bei Wangen gelegen) vor dem kaiserl. Kammergericht zu Rottweil. Eingeklagt waren die Gemeinden wegen einem feindlichen Einfall in das Schloß Neidegg bei Christazhofen. Demnach hatten die Bauern doch Schaden zugefügt.

Das Schloß Neidegg im Allgäu hatte Hans Besserer, des Ulrich v. Schellenberg Großvater mütterseits von Konrad v. Neidegg gekauft. Es scheint dann der Ursula Besserer, Ulrichs Mutter, zugefallen zu sein und durch sie dem Ulrich.

Im Jahre 1526 wurden auf dem Reichstage zu Speyer zur Einnahme der Reichshilfsgelder erwählt: Ulrich v. Schellenberg, Sebastian Schilling und Christoph Blarer, des kaiserl. Regiments Räte ¹⁾).

Am 10. April 1527 erteilte Kaiser Karl den Brüdern Ulrich, Hans und Wolfgang v. Schellenberg die besondere Gnad und Freiheit, daß sie und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten jede sowohl offenen als verschlossenen Briefe mit rotem Wachs versiegeln durften (Reg. 656).

Schon im Jahre 1525 hatte Veronika geb. v. Freiberg zum Eßenberg, Witwe des † Balthasar v. Schellenberg zu Sulzberg, ihrem Bruder Friedrich v. Freiberg den Anteil ihres Mannes an Rißlegg abgetreten. Am 15. März 1529 stellte Hans v. Schellenberg für sich und seine Brüder Ulrich und Wolfgang sowie auch für den Junker Friedrich v. Freiberg als Inhaber der Herrschaft Rißlegg dem Leonhart Karter von Tübingen auf die Badstube zu Rißlegg einen Bestandsbrief aus (Reg. 658).

Im März 1531 schloß Hans v. Schellenberg auch namens seiner beiden Brüder mit Friedrich v. Freiberg einen Vertrag, die Eigengüter ihrer Untertanen betreffend, die auf dem Wege der Erbschaft von einer Partei auf die andere fallen. Es wurde vereinbart: Solche Güter können die Erben um ein billiges Lösegeld ablösen. Können Herrschaft und Partei sich nicht einigen, so wählt jede Partei 2 Biedermänner als Schiedsrichter, die dann über das Lösegeld sich einigen, indem sie die Güter nach land-

¹⁾ Gabelkover.